

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

## N. 7.

(Ausgegeben den 28. Juni 1873.)

**16. Verordnung vom 13. Juni 1873,**  
zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1873, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar d. J., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

### §. 1.

Zu §§. 2 und 4 des Gesetzes.

Unter Grundstücken versteht das Gesetz überhaupt Immobilien im ausgedehnten Sinne des Wortes, wie er im §. 14 des Gesetzes näher festgestellt ist. Ausgeschlossen bleibt von dem Eintragen in das Grund- und Hypothekenbuch:

das Landesherrliche fideikommissarische Domanal- und Kameral-Eigenthum jeder Art, indem wegen Anwendung des Gesetzes auf dieses Letztere die weitere Bestimmung der Landesherrlichen, auf Grund der Hausgesetze zu lassenden Entschliehung vorbehalten bleibt.

Gegenstand der Bestimmungen dieser §§. sind nicht bloß das Hypothek- und das Eigenthumsrecht, sondern auch überhaupt solche Rechte an Grundstücken, welche nach §. 15 sich zur Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch eignen. Solche Rechte können nicht unmittelbar durch Vertrag, letzte Willensordnung, rechtskräftiges Erkenntniß oder Gesetz u. mit voller Wirksamkeit erworben werden, vielmehr muß erst noch die Eintragung derselben ins Grund- und Hypothekenbuch hinzukommen (vgl. §. 53 des Gesetzes). Die angeführten Erwerbarten begründen vorher nur einen Rechts-titel (Rechtsgrund) zur Eintragung.

### §. 2.

Zu §§. 2 und 26 des Gesetzes.

Durch diese §§. ist die zehnjährige Rechtsnorm, welche die erwerbende Verjährung auch als Erwerbart des Grundeigenthums zuließ, keineswegs völlig aufgehoben. Viel-